



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Stadt Schlesien

Linngg. 7. SEP. 1939

7. Nr.

Nr. 40

Glogau, den 6. September

1939

Nr. 179.

Betrifft: Bedarfsanmeldung der Einzelhändler an bezugscheinpflchtigen Lebensmitteln.

Nach dem Merkblatt für den Einzelhandel über die Abgabe von Lebensmitteln usw. — Ziffer 3 — haben die Lebensmittel-Einzelhändler unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände und der bekanntgegebenen Höchstmengen den voraussichtlichen Bedarf ihrer Verkaufsstelle an Lebensmitteln Nr. 1 bis 10 der bezugscheinpflchtigen Waren — für die nächsten zwei Wochen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig anzugeben, von welcher Lieferstelle die betreffenden Waren bisher bezogen worden sind.

Im Interesse einer rechtzeitigen Belieferung mit den bezugscheinpflchtigen Lebensmitteln ist es unbedingt erforderlich, daß die vorgeschriebene Bestands- und Bedarfsanmeldung nunmehr sofort erfolgt. Vordrucke hierzu erhalten die Einzelhändler bei ihren Bürgermeistern. Die Vordrucke sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und sofort an den Bürgermeister zurückzugeben oder hierher einzusenden.

Um den Kleinhändlern des Landkreises Glogau die Ergänzung ihrer Bestände an bezugscheinpflchtigen Lebensmitteln auf den nach Maßgabe ihrer eingetragenen Kundenzahl notwendigen Bedarf für die nächsten zwei Wochen zu gewährleisten, können die Kleinhändler diesmal die von ihnen abgetrennten Abschnitte der Ausweisarten an Stelle von Bezugscheinen unmittelbar ihrem Lieferanten als Bezugsausweise zur Deckung ihres Bedarfs einreichen. In Zukunft sind dann die Abschnitte der Ausweise hierher einzureichen, wogegen die Kleinhändler dann von hier Bezugscheine für die betreffenden Lebensmittel in den eingereichten Abschnitten entsprechender Menge erhalten.

Die jetzt ihren Lieferanten und später hierher einzureichenden Abschnitte sind, nach Lebensmittelarten getrennt, zu 50 oder 100 Stück zu bündeln. Auf jedem Bündel ist die Zahl der inhaltlichen Abschnitte anzugeben. Außerdem ist eine Aufstellung beizufügen, die die Gesamtzahl der eingereichten Abschnitte, getrennt nach den einzelnen Lebensmittelarten, und die auf diese entfallenden Gesamt mengen unter Zugrundelegung der Höchstmenge, die auf den einzelnen Abschnitt entfällt, enthalten muß. Ferner ist der bisherige Lieferant für die einzelnen Lebensmittel anzugeben und die Aufstellung mit Datum und Unterschrift des Kleinhändlers zu versehen.

Glogau, den 4. September 1939.

Der Landrat. — Ernährungsamt Abtlg. B.

Nr. 180.

Betrifft: Kreisberufsschule.

Der Unterricht an der Gewerblichen Kreisberufsschule fällt bis auf weiteres aus.

Die Wiederaufnahme wird bekanntgegeben.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Glogau, den 31. August 1939.

Der Landrat.

Nr. 181.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 bzw. 13. 12. 1934 — G.S. 464 — setze ich die Sperrzeit für Tauben während der diesjährigen Herbstbestellung auf die Zeit vom 20. September bis 20. Oktober 1939 fest.

Glogau, den 25. August 1939.

Der Landrat.

Nr. 182.

Maßnahmen zum Schutze von Tieren und Lebensmitteln. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 2 des Luftschutzesgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827), in Verbindung mit § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) ordne ich hiermit für den Landkreis Glogau zum Schutze von Tieren und Lebensmitteln bei Luftangriffen folgendes an:

I. Maßnahmen zum Schutze von Tieren.

1. Beim Austrieb auf Nutz- und Schlachtviehmärkten.

Bei Luftangriffen sind die auf Nutz- und Schlachtviehmärkten aufgetriebenen Tiere, falls rechtzeitige Räumung bei Fliegeralarm unmöglich, auseinanderzuziehen und möglichst einzeln und in Fliegerdeckung (unter Bäumen, in Gebüsch) sicher anzubinden. Im Freien belassene Tiere sind nach Möglichkeit einzudecken.

II. Schutzmaßnahmen für Lebensmittel.

2. In Molkereien.

In Molkereien sind Abdeckungsmöglichkeiten für alle Milch und Milchprodukte enthaltende Gefäße (Bannen, Bottiche, offene Kühler) bereitzustellen. An Fenster und Türen der Kühlräume, Vorratsräume, Lagerräume und Keller sind gasdichte Abschlüsse anzubringen (Blenden aus Holz oder Metall, notfalls Dedern, Säcke oder dergl., die dauernd feucht zu halten sind). Die Kühlhaustüren sind mit Dichtungstreifen aus Gummi, Filz oder Asbest zu versehen. Die Entlüftungsanlagen sind abzudichten. Geeignete Industriefilter sind bereitzustellen.

3. In Schlachthöfen.

In den Kühlhäusern darf eine Großregelung von Fleisch nicht erfolgen. Ausgeköhltes und freigegebenes Fleisch ist baldmöglichst auf Kühlräume der Gewerbetreibenden zu verteilen. Gasdichte Abschlüsse sind an Kühlhausfenstern — auch Glasziegelfenstern — anzubringen (Blenden aus Holz oder Metall, notfalls Dedern, Säcke oder dergleichen, die dauernd feucht zu halten sind). Die Kühlhaustüren sind mit Dichtungstreifen aus Gummi, Filz oder Asbest zu versehen. Die Entlüftungsanlagen sind abzudichten. Geeignete Industriefilter sind bereitzustellen.

Glogau, den 4. September 1939.

Der Landrat.

Nr. 183.

Regierungs-Polizeiverordnung betr. Maßnahmen zum Schutze von Tieren, Lebens- und Futtermitteln.

Auf Grund des § 2 des Luftschutzesgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827) in Verbindung mit § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 599) ordne ich hiermit für den Regierungsbezirk Posen zum Schutze von Tieren, Lebensmitteln und Futtermitteln bei Luftangriffen folgendes an:

I. Maßnahmen zum Schutze von Tieren.

1. In Städten unterwegs befindliche Gespann- und Tiertransporte.

In Abständen von zwei bis drei Kilometer sind behelfsmäßige Unterkünfte (Toreinfahrten, Stallungen, Höfe) — möglichst nicht in Hauptstraßen — bereitzustellen und im Ernstfalle bekanntzugeben. Diese Unterkünfte müssen mit Anbindemöglichkeiten für Tiere versehen sein. Auffallende Hinweisschilder: „Notunterkunft für Tiere“ sind anzubringen.

Gespann- und Tiertransporte, die derartige Notunterkünfte bei Fliegeralarm nicht mehr erreichen können, haben sofort in Seitenstraßen zu fahren. Die Zugtiere werden ausgespannt und sicher angebunden, notfalls an fest abgebremstem Fahrzeug.

Wasserentnahmestellen (Hydranten, Brunnen) sind freizuhalten. Masten für elektrische Anlagen (Hochspannung, Straßenbahn, Post) sind zu vermeiden. Auf Fahrzeugen befindliche Tiere werden nicht abgeladen, sondern sind auf diesen fest anzubinden.

Ausgespannte und auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind außerdem nach Möglichkeit einzudecken. Gespannführer und Transportbegleiter suchen die Luftschutzhäute auf.

2. Kleintiere in Wohnräumen.

In Mehrfamilienhäusern sind kleine Haustiere nicht in die Schutzräume mitzunehmen. Ausgenommen hiervon sind nur die mit Maulkorb und Leine versehenen Blindenhunde und Diensthunde (Wehrmacht, Polizei, Reichsbahn, Reichspost, Rotes Kreuz). Alle übrigen in Wohnräumen gehaltenen kleinen Haustiere verbleiben bei Fliegeralarm in den Wohnungen und sind in Mittelfluren unterzubringen. Zugangstüren sind zu schließen, um ein Entstehen von Zugluft zu vermeiden. Die Tiere sind sicher zu verwahren. Hunde sind mit **Maulkorb** anzusetzen. Vogelkäfige und Behälter für andere Kleintiere werden überdeckt.

3. In Stallungen untergebrachte Tiere.

Sofern rechtzeitige und entsprechend vorbereitete Räumung nicht möglich ist, werden die Tiere bei Fliegeralarm in den Stallungen belassen. Die Ställe müssen rechtzeitig zu möglichst hoher Brand-, Splitter- und Kampfstoffsicherheit hergerichtet sein. Die Entrümpelung ist zu beachten. Löschwasser und Feuerlöschgerät sind bereitzustellen. An Fenster und Türen werden gasdichte Abschlüsse angebracht. (Blenden aus Holz oder Metall, notfalls Decken, Säcke oder dergl., die dauernd feucht zu halten sind). Alle sonstigen Öffnungen in Wänden und Decken sind abzudichten. Entstehung von Zugluft muß vermieden werden.

Für den Fall hoher Brandgefahr sind Fluchtwege und Ausweichunterkünfte vorzusehen. In diesen Ausweichunterkünften müssen Futter, Tränkwasser und Anbindemöglichkeiten bereitgestellt sein. Bei notwendig werdender Räumung ist ein Zurücklaufen der Tiere in die bisherigen Stallungen zu verhindern.

4. Tiere auf Weiden und Koppeln.

Die Tiere verbleiben im Freien.

II. Schutzmaßnahmen für Lebens- und Futtermittel.

5. In Haushaltungen.

Es sind rechtzeitig dichtschließende Behälter bereitzustellen (Eischränke, dichtschließende Holz- und Blechbehälter, Steintöpfe mit dichtschließendem Deckel, Ofenröhren und Hausbacköfen mit dichtem Verschluss).

Bei Fliegeralarm sind die Lebensmittel zu verwahren und die Behälter nochmals mit mehrfachen Papierlagen — notfalls Zeitungspapier — gut abschließend abzudecken.

Freilagernde Lebens- und Futtermittel werden mit Stroh, Laub oder Tannenreisig, mehrfach groß, gut anliegenden Papierbögen abgedeckt und wenn möglich mit Erdschicht — falls Rasen: bewachsene Seite nach unten — überdeckt.

6. In Verteilerstellen (Lebensmittelgeschäften u. ähnlichen).

Im Kriegsfall werden Straßenauslagen und Schaufenster geräumt. In Läden freiliegend sind nur die notwendigsten Waren zu belassen. Kühlanlagen, Eischränke, Vorratsräume und Behälter müssen rechtzeitig hergerichtet sein. An Fenstern und Türen von Vorratsräumen sind gasdichte Abschlüsse anzubringen (Blenden aus Holz oder Metall, notfalls Decken, Säcke oder dergl.). Entstehung von Zugluft muß vermieden werden. Entlüftungsanlagen sind abzudichten. Abdichtungsmaterial (Papier) muß vorher bereitgestellt sein. Bei Fliegeralarm sind Rollläden vor Fenster und Türen herabzulassen. Die Waren werden in die Vorratsräume und Behälter gebracht. Etwa noch im Laden verbleibende Lebens- und Futtermittel sind dicht mit mehrfachen Papierlagen — notfalls Zeitungspapier — zu überdecken.

L i e g n i t z, den 1. September 1939.

Der Regierungspräsident. gez. B o c h a l l i t. B.